



Antrag

—

Landesregierung

Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 18 Abs. 5 LHO für das Haushaltsjahr 2023

Der Landtag wolle beschließen:

1. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasste und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderte, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt für das Jahr 2020 sowie für die Jahre 2021 bis 2022 jeweils eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO festgestellt. Die damals entstandene Notsituation war in ihrem Ausmaß außergewöhnlich, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Landes entzogen und sie beeinträchtigte die Finanzlage des Landes erheblich (LT-Drs. 7/5956 vom 02.04.2020, LT-Drs. 8/535 vom 14.12.2021).

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz - Cor-SVG) vom 15. Dezember 2021 hat das Land Sachsen-Anhalt unter der Bezeichnung „Corona“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit einem Gesamtvolumen von rund 2 Mrd. Euro errichtet. Mit den Mitteln des Sondervermögens konnten Maßnahmen finanziert werden, die in den Jahren der festgestellten außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO einen direkten Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen leisteten. Bereits begonnene Maßnahmen konnten über diesen Zeitraum hinaus fortgeführt werden, wenn sie aufgrund ihrer Natur eines längeren Umsetzungszeitraums bedurften, der Stärkung der Pandemie-Resilienz des Landes oder der Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen dienten. Der Maßnahmenkatalog wurde durch das Cor-SVG festgestellt. Ausgaben zulasten des Sondervermögens durften bis zum Jahr 2027 geleistet werden (§§ 3 und 4 Cor-SVG).

Zu Beginn des Jahres 2023 war das pandemische Geschehen zwar abgeklungen, das Land hatte aber die Folgewirkungen der Corona-Pandemie wirtschaftlich noch nicht überwunden. Das Land hatte sich bei der Errichtung des Corona-Sondervermögens be-

wusst dafür entschieden, vor allem langfristige Maßnahmen zur Stärkung der Pandemie-Resilienz zu finanzieren. Es liegt in der Natur derartiger Maßnahmen, dass ihre Umsetzung sich über mehrere Jahre erstreckt. Die Stärkung der Pandemie-Resilienz sowie die Beseitigung weiterbestehender Corona-Folgen waren zu Beginn des Jahres 2023 noch nicht abgeschlossen - und ist es auch aktuell bei weitem noch nicht. Der Maßnahmenkatalog befindet sich nach wie vor in der Umsetzung.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Krisenbewältigung fortsetzen zu müssen und die Krisenresilienz zu stärken hat der Landtag von Sachsen-Anhalt zu Beginn des Jahres 2023 zusammen mit dem Haushaltsplan 2023 auch den Wirtschaftsplan 2023 für das Sondervermögen „Corona“ beschlossen, der die Ausfinanzierung der geplanten Maßnahmen sichern und die haushalterische Grundlage für die Krisenbewältigung schaffen sollte.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat damit zu Beginn des Jahres 2023 dreierlei deutlich gemacht:

Erstens ist die Fortsetzung der Pandemiefolgenbekämpfung und der Pandemievorsorge ausdrücklicher parlamentarischer Wille und Ziel des haushaltsgesetzgeberischen Handelns.

Zweitens befindet sich das Land nach wie vor in einer Notsituation, die die fortgesetzte Umsetzung der im Maßnahmenkatalog beschriebenen und im Wirtschaftsplan etatisierten Maßnahmen erforderlich macht.

Drittens lässt sich die Fortsetzung der Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht im Landeshaushalt, sondern nur mittels dem durch Notlagenkredite finanzierten Sondervermögen „Corona“ darstellen.

Zu Beginn des Jahres 2023 waren von den insgesamt geplanten Ausgaben von rund 2 Mrd. Euro erst gut ein Viertel umgesetzt. Für das Jahr 2023 war ein Ausgabevolumen von rund 400 Mio. Euro geplant. Ausgaben in dieser Größenordnung wären ohne massive Einschnitte in Leistungsgesetze und durch Ausgabenkürzungen im Investitions- und Fördergeschehen nicht realisierbar gewesen. Diese Mehrbelastung war auch insofern nicht steuerbar, als auf die Ausgaben nur um den Preis eines Verzichts auf Krisenresilienz und Bewältigung verzichtet hätte werden können. Ohne dass dies explizit zu Jahresbeginn ausgesprochen wurde, befindet sich das Land von Jahresbeginn 2023 an fortgesetzt in einer Notlage.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz des Bundes für das Jahr 2021 entschieden, dass im Falle einer mehrjährigen Krise jährlich neu zu beurteilen ist, ob die Notlage noch fortbesteht.

Vor diesem Hintergrund ist daher festzustellen, dass die vom Landtag von Sachsen-Anhalt zuletzt für die Jahre 2021 und 2022 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 LHO auch für das Jahr 2023 fortbesteht. Damit liegen die Voraussetzungen

für eine Abweichung vom Gebot der symmetrischen Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung nach § 18 Abs. 2 bis 4 LHO auch für das Jahr 2023 vor.

2. Der im Jahr 2023 aufgenommene Notlagenkredit ist zu tilgen, sobald der Kredit des Jahres 2021 getilgt ist. Die jährlichen Tilgungsraten belaufen sich auf 100 Mio. Euro.

Rainer Robra
Staatsminister und Minister für Kultur